



GARANTIE FÜR NEUE KRANPRODUKTE

Die jeweilige juristische Person von Manitowoc Cranes, die den Kran verkauft („Manitowoc“), garantiert dem Erstkäufer („Käufer“) eines jeden von Manitowoc hergestellten neuen Krans, dass dieser Kran bei normalem Gebrauch und normaler Wartung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist. Für jeden neuen Kran gilt eine allgemeine Garantiefrist: (a) zwölf (12) Monate ab dem Datum der Erstinbetriebnahme; (b) 2400 Betriebsstunden; oder (c) vierundzwanzig (24) Monate ab dem Datum der Lieferung durch Manitowoc, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Der geltende erweiterte Garantiezeitraum für Kran-Schweißteile auf der folgenden Seite beträgt fünf (5) Jahre ab dem Versanddatum durch Manitowoc, vorausgesetzt, der Kran wird ausschließlich für Hubanwendungen verwendet.

Manitowoc übernimmt keine Garantie und lehnt ausdrücklich jegliche Haftung in Bezug auf die Dieselmotoren, Reifen oder National Crane LKW-Auslegerunterwagen (einschließlich des kommerziellen Grove TMC540 Unterwagens) ab; der Käufer hat jedoch möglicherweise Anspruch auf die Durchleitungsgarantie des jeweiligen Motor-, Reifen- oder LKW-Auslegerunterwagens (vorbehaltlich etwaiger Registrierungsanforderungen).

Ansprüche im Rahmen dieser Garantie sind nur dann gültig, wenn der Käufer Manitowoc oder dessen Vertragshändler innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der ersten Entdeckung eines solchen Mangels schriftlich über den Mangel informiert, jedoch in keinem Fall später als dreißig (30) Tage nach Ablauf der geltenden Garantiezeit, und der Käufer seinen Anspruch unter Verwendung der von Manitowoc von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellten ordnungsgemäßen Garantieanspruchsverfahren geltend macht.

Für die Bearbeitung von Garantieansprüchen müssen bestimmte Unterlagen vorgelegt werden. Zu dieser Dokumentation gehören Fotos und ausführliche Serviceberichte, die Folgendes dokumentieren: die ursprüngliche Störung, die durchgeführten Fehlerbehebungsverfahren und das Ergebnis der Fehlerbehebung. Ansprüche, die ohne ordnungsgemäße Unterlagen eingereicht werden, werden nicht bearbeitet.

Die einzige Verpflichtung von Manitowoc gegenüber dem Käufer beschränkt sich auf die Reparatur oder den Austausch von Produkten oder Teilen, die Manitowoc nach eigenem Ermessen als fehlerhaft in Bezug auf Material oder Verarbeitung einstuft,

wobei Manitowoc die Wahl hat (Ersatzteile können nach Ermessen von Manitowoc neue oder vom Werk zugelassene generalüberholte Teile sein). Manitowoc kann die Rücksendung von Produkten oder Teilen verlangen, wobei die Landfrachtkosten vom Käufer im Voraus zu zahlen sind, zu einer von Manitowoc bestimmten Einrichtung zur Inspektion und Analyse. Angemessene Landfrachtkosten und angemessene Arbeitskosten, die für genehmigte Garantireparaturen während der geltenden Garantiezeit für jeden neuen Kran anfallen, werden von Manitowoc erstattet; jedoch gehen die Transport- und Arbeitskosten für jedes Produkt oder Teil, das zurückgeschickt wird und sich nicht als defekt erweist, zu Lasten des Käufers. Alle defekten Teile, die aus dem Kran entfernt werden, gehen in das Eigentum von Manitowoc über.

Garantireparaturen müssen von Manitowoc oder einem autorisierten Manitowoc-Händler unter Verwendung von Manitowoc-Originalteilen durchgeführt werden.

Die Haftung von Manitowoc in Bezug auf die an den Käufer verkauften Krane ist auf die hierin vorgesehene Garantie beschränkt, und in keinem Fall darf die maximale Haftung von Manitowoc die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzes für ein defektes Produkt oder Teil übersteigen. MANITOWOC UNTERLIEGT KEINEN WEITEREN VERPFLICHTUNGEN ODER HAFTUNGEN, OB AUS VERTRAGSBRUCH, GARANTIE, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT UND VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG) ODER UNTER ANDEREN RECHTSTHEORIEN ODER BILLIGKEITSRECHT, IN BEZUG AUF DIE VON MANITOWOC VERKAUFTEN WAREN, ODER JEGLICHE VERPFLICHTUNGEN, HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN IN BEZUG DARAUF. Ohne

die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, lehnt Manitowoc ausdrücklich jegliche Haftung für Sachschäden, Strafen, besondere Schäden oder Strafschadensersatz, Schadenersatz für entgangene Gewinne oder Einnahmen, Ausfallzeiten, entgangenen guten Willen, Kapitalkosten, Kosten für Ersatzwaren oder -dienstleistungen oder für andere Arten von wirtschaftlichen Verlusten oder für Ansprüche der Kunden des Käufers oder Dritter für derartige Schäden, Kosten oder Verluste ab. MANITOWOC ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, INDIREKTE SCHÄDEN UND EVENTUELLE SCHÄDEN JEDLICHER ART.

Diese Garantie gilt nicht bei normalem Verschleiß, Fahrlässigkeit, höherer Gewalt, Vandalismus, Missbrauch, Vernachlässigung, Unfällen oder Ursachen, die außerhalb der Kontrolle von Manitowoc liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Brände, Frost, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen, Überlastung, unbefugte Änderungen, Umbauten oder Veränderungen

Produkte oder Teile; Produkte oder Teile, die nicht ordnungsgemäß installiert, gelagert, betrieben oder gewartet wurden oder die unsachgemäß eingestellt wurden; normaler Verschleiß oder Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Beschädigung durch den Käufer; Produkte oder Teile, die nicht von Manitowoc geliefert wurden; Produkte oder Teile, die außerhalb von Manitowocs oder Manitowocs autorisiertem Händler oder Reparaturwerkstatt repariert wurden, es sei denn, dies wurde schriftlich von Manitowoc genehmigt; oder Schäden, die durch die Nichteinhaltung der in der entsprechenden Bedienungsanleitung oder in den von Manitowoc herausgegebenen technischen Merkblättern beschriebenen Wartungsverfahren verursacht wurden.

Übertragbarkeit: Diese Garantie gilt für den Käufer persönlich und kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Manitowoc oder eines autorisierten Händlers von Manitowoc mit einer zu diesem Zeitpunkt gültigen schriftlichen Vertriebsvereinbarung übertragen oder abgetreten werden.

DIE OBIGEN GARANTIEEN SIND AUSSCHLIESSLICH UND ANSTELLE ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEEN; UND MANITOWOC LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE STILLSCHWEIGENDE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB UND SCHLIESST JEDLICHE GARANTIEEN AUS, DIE SICH AUS DEM HANDELSBRAUCH ERGEBEN.

Manitowoc Strukturelle Garantieleistungen

	Grove/Shuttlelift	National Crane	Manitowoc	Potain
Auslegerabschnitt	X	X	X	
Unterswagenrahmen	X		X	
Auslegerverlängerung	X		X	
Spitzenausleger	X	X	X	X
Auslegerbalken	X	X	X	
Unterbau		X		
Rahmen		X		
Montageverankerungen		X		
Strebe			X	
Mast		X	X	X
Rückhaken			X	
Rollengerüst			X	
Drehbett/Drehtisch	X	X	X	X
Karosserie			X	
Raupen-Seitenrahmen			X	
Fahrgestell				X
Zugstange				X
Gegenausleger				X
Drehgelenk				X
Turmkopf				X